

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BRE

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Frau Elke Taurat

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Leeßem Barg“ Lesumstr. 1a, 28759 Bremen mit 43 Plätzen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Leeßem Barg, stellt 43 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 11 Einzelzimmern und 16 Doppelzimmer für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe0).

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

Euro 15,57

vereinbart.

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII.

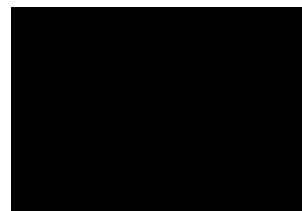
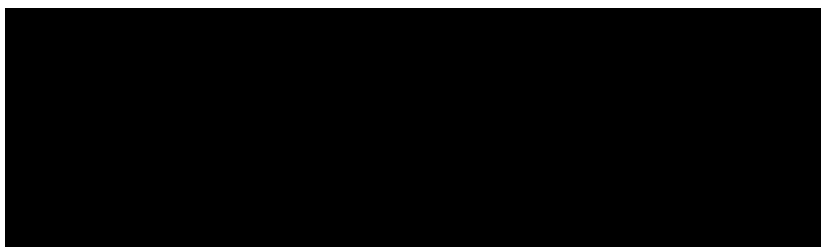
und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

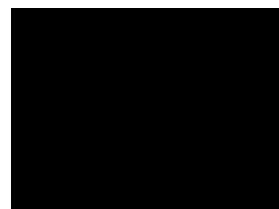
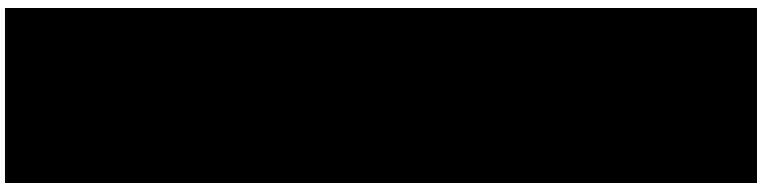
3.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Leeßem Barg, werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



€



Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von [REDACTED] Unter Berücksichtigung der Mindestauslastung in Höhe von 95% sind für die Ermittlung der Belegungstage [REDACTED] zu Grunde zu legen. Die täglichen Investitionsfolgekosten in Höhe von 15,57 Euro pro Person sind dann einnahmeneutral in Doppel- und Einzelzimmerbeträge aufgespalten werden.

3.2 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.07.2026 bis 30.06.2028.

4. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juli 2026

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration
und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag

